

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg
vom 22.12.1998

(amtlich bekannt gemacht am 31.12.1998),
geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2002
(amtlich bekannt gemacht am 11.01.2002, berichtigt am 18.01.2002),
geändert durch Änderungssatzung vom 04.03.2009)
(amtlich bekannt gemacht am 06.03.2009)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Aschaffenburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeugen veranlasst war (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG),
2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG),
3. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG),
4. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG),
5. Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG),
6. Sicherheitswachen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG).

Die Leistungen werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(2) Die Stadt Aschaffenburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Fachwerkstätten der Feuerwehr,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage zur Benutzung.

Die freiwilligen Leistungen werden nach Maßgabe von § 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg erbracht. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Für Schäden, die der Feuerwehr selbst durch die Einsätze entstehen, werden die Aufwendungen der Instandsetzung oder der Zeitwert vor der Beschädigung berechnet. Für Sachschäden, die den Feuerwehrdienstleistenden entstehen, werden die Aufwendungen in Höhe des Erstattungsanspruchs nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen oder anstelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4 Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsatzung.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, nicht motorbetriebenen Gerät und Ausrüstung abzugelten, die nicht unter Nummer 2 aufgeführt sind. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache oder vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Kalkulation wurde nach den Vorschlägen des bayerischen Gemeindetages erstellt und umfasst immer die Abschreibung von 100 %, dafür aber keine Abrechnung der Fahrtstrecke. Die Kosten betragen (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%):

1.1	Tanklöschfahrzeug 16/25 und 16/24	116,62 €
1.2	Tanklöschfahrzeug 24/50 und 20/40	139,03 €
1.3	TSF –W, LF 8, StLF	116,86 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 und LF 8/W	136,01 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 20/16	161,25 €
1.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 o. 16/12	181,13 €
1.7	Drehleiter DLA (K) 23/12	345,68 €
1.8	Rüstwagen, WLF mit WLA Rüst	219,77 €
1.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	44,08 €
1.10	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	238,83 €
1.11	Einsatzleitwagen	171,53 €
1.12	Kommandowagen	54,62 €
1.13	Kleinalarmfahrzeug KLAF	69,16 €
1.14	Gerätewagen Wasserrettung	123,89 €
1.15	Gerätewagen Atemschutz	131,77 €
1.16	Versorgungs-LKW, GW-Logistik, Wechselladerfahrzeug	115,72 €
1.17	Mehrzweckboot	43,57 €
1.18	Motor-Rettungsboot	22,51 €
1.19	Ölsperrenanhänger klein (100 m Ölsperre)	23,92 €
1.20	Ölsperrenanhänger groß (200 m Ölsperre)	35,88 €
1.21	Ölskimmer	37,57 €
1.22	Auffangbehälter 50 m	29,26 €

37.2

2. Arbeitstunden für motorbetriebene Geräte

Die Berechnung der Arbeitstunden für motorbetriebene Geräte erfolgt wie bei Nummer 1. Abs. 1.

2.1	Brennschneidgerät	65,00 €
2.2	Tauchgerät	30,00 €
2.3	Tragkraftspritze TS 8/8 oder TS PFPN 10-1000	60,00 €
2.4	Atemschutzgerät	30,00 €
2.5	Generator 5 KVA	30,00 €
2.6	Generator 8 KVA	35,00 €
2.7	Generator 13 KVA	40,00 €
2.8	Generator	100,00 €
2.9	Tauchpumpe TP 4/1	15,00 €
2.10	Schmutzwassertauchpumpe	25,00 €
2.11	Mehrzwecksauger	25,00 €
2.12	Lüftungsgerät ex geschützt	25,00 €
2.13	Lüftungsgerät motorbetrieben	35,00 €
2.14	Motorsäge	15,00 €
2.15	B-Schlauch plus Reinigungs- und Prüfgebühr FF Goldbach	2,00 € /Tag
2.16	C-Schlauch plus Reinigungs- und Prüfgebühr FF Goldbach	1,00 €/Tag

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Standort der Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die erste angefangene Stunde wird ganz berechnet, für alle weiteren Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestunden berechnet.

3.1 Hauptamtliches Personal und ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

3.1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter	32,00 €
3.1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00 €
3.1.3	Kraftfahrzeugmechanikermeister	32,00 €
3.1.4	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	18,00 €

3.2 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Stundenkosten für jede Stunde Wachdienst berechnet. Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für eine Stunde erhoben.

3.2.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes oder	16,00 €
-------	--	---------

	vergleichbarer Angestellter für Sicherheitswachdienst in der Freizeit	
3.2.2	sonstiger Bediensteter für Sicherheitswachdienst in der Freizeit	16,00 €
3.2.3	ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	16,00 €
4.	Leistungen der Fachwerkstätten und Sachgebiete der Feuerwehr und Bereitstellen der Atemschutzübungsanlagen	
	Die nachfolgend nicht aufgeführten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten für sonstige Leistungen unter Nr. 4.7 abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile (plus 10 % Gemeinkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt	
4.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Pressluftatmer	40,00 €
4.2	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach dem Gebrauch des Pressluftatmers	
	- Reinigen, Desinfizieren des Lungenautomaten	
	- Prüfen des Gerätes	
	- Füllen der Atemluftflasche ohne Reinigung des Gerätes	30,00 €
4.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	15,00 €
4.4	Prüfen je Atemschutzmaske (ohne Reinigung)	8,00 €
4.5	Sechsjährige Grundüberholung je Pressluftatmer	35,00 €
4.6	Flaschenabfüllung für Atemluftflasche bis 8 Liter	10,00 €
	über 8 Liter	12,00 €
4.7	Personalkosten für sonstige Leistungen (Beratung Vorbeugender Brandschutz, Brandschutzunterweisung etc.)	32,00 €
4.8	Benutzung der Atemschutzübungsanlage	10,00 €
4.9	Sprungretterprüfung	130,00 €
4.10	Prüfung Hydraulischer Rettungssatz (ohne Ersatzteile)	500,00 €
4.11	Waschen, Prüfen und Desinfizieren Chemikalienschutzanzug	70,00 €
5.	Verbrauchsmaterial	
	Verbrauchsmaterial wie Mehrbereichsschaummittel, Holz, Sandsäcke sowie Ölbindemittel und ähnliches wird nach dem jeweiligen Verbrauch mit den tatsächlichen Kosten berechnet.	
6.	Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen	
	Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 400 € berechnet.	
7.	Böswillige Alarmierung	
	Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.	